

Antragsverfahren nach Art. 10 FAG

Anträge auf Zuweisungen sind in einfacher Ausfertigung bei der Regierung von Mittelfranken (Bewilligungsbehörde) einzureichen. Soweit die Regierung nicht gleichzeitig die Rechtsaufsichtsbehörde ist, ist der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde ein Abdruck des Antrags zu übermitteln. Im Zuweisungsantrag ist eine entsprechende Erklärung abzugeben.

Vorzulegende Unterlagen:

- Formblatt nach Muster 1 a zu Art. 44 BayHO,
- Formblatt nach Muster 2 zu Art. 44 BayHO -finanzielle Verhältnisse-, (Wenn mehrere Kommunen an der Finanzierung oder Nutzung beteiligt sind, für jede Kommune eine Übersicht über die finanziellen Verhältnisse sowie eine Übersicht, aus der sich die Verteilung der Belastungen auf die beteiligten Kommunen ergibt.)
- Beschluss des zuständigen kommunalen Organs, das Vorhaben durchzuführen oder sich an der Maßnahme eines anderen Trägers zu beteiligen,
- Finanzierungsplan mit Eigenmittelbestätigung (Gesamtfinanzierung!)
- Anträge auf und Zusagen von Zuweisungen Dritter.
- Bauunterlagen, die Art und Umfang des Bauvorhabens prüfbar nachweisen
- Erläuterungsbericht entsprechend Muster 6 zu Art. 44 BayHO
- Eine Kostenberechnung nach Muster 5 zu Art. 44 BayHO bzw. nach DIN 276 – 1993, ggf. nach Bauobjekten/Bauabschnitten unterteilt, wobei diejenigen Kosten, für die eine Zuwendung beantragt wird, gesondert auszuweisen sind. Bei Generalsanierungen und Umbaumaßnahmen sind dem Formblatt nach Muster 5 zu Art. 44 BayHO Kostenaufschlüsselungen oder Berechnungen anderer Art, deren Ergebnisse der Kostenermittlung zugrunde gelegt wurden, beizufügen. Die Flächen und Rauminhalte sind nach DIN 277 zu berechnen.
- Fachliche Genehmigungen (z.B. schulaufsichtliche Genehmigung)
- Vorbescheide oder sonstige Nachweise über die baurechtliche Zulässigkeit

Wenn gleichzeitig auch ein Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Maßnahmebeginns gestellt wird ist vor Zulassung des vorzeitigen Maßnahmebeginns eine Maßnahmen-Vereinbarung abzuschließen.